

Beitragsordnung

Beitragsordnung des SC Pfettrach gemäß § 12 der Satzung

1. Nach § 12 der Satzung werden zur Deckung der Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt § 12.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Beitragsgruppen gestaffelt und zwar in folgenden Gruppen:
 - Schiedsrichter, Ehrenmitglieder beitragsfrei
 - Erwachsene – männlich, weiblich - über 18 Jahre: € 54,
 - Kinder und Jugendliche - männlich und weiblich – ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: € 30,
 - Familienbeitrag - Ehepaare, welche beide Mitglieder sind, sowie das 1. und jedes weitere Kind, solange diese das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem vollendeten 23. Lebensjahr wird automatisch der Erwachsenenbeitrag fällig: € 108,--
 - Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Ab dem vollendeten 23. Lebensjahr wird automatisch der Erwachsenenbeitrag fällig: € 78,--
 - Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich im Voraus. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden §7.
4. Zur Erleichterung der Beitragsberechnung und der Mitgliederverwaltung arbeitet der Verein mit einer Datenverarbeitung.
5. Der Beitragseinzug erfolgt im 1. Quartal des Jahres durch Bankeinzug.
6. Bei erfolglosem Bankeinzug müssen die anfallenden Rücklastschriftgebühren des Bankinstituts und eine Auslagenpauschale von € 3,-- vom Beitragszahler zusätzlich gezahlt werden.
7. Bei Zahlungsverzug von mehr als 6 Wochen kann ohne weitere Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.
8. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
9. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Pfettrach, 31.03.2015

Der Vorstand